



1315N-275/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III
Ballhausplatz 2
1014 Wien

E-Mail

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2005; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1127/317

Innsbruck, 18.04.2005

do. E-Mail vom 4. April 2005

Zum übersandten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2005 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Art. 5 Z. 3 (§ 48 Abs. 6 LDG 1984) und Art. 6 Z. 3 (§ 48 Abs. 6 LLDG 1985):

Es wird bezweifelt, ob die in den zitierten Bestimmungen gewählte Formulierung geeignet ist, den nach den Erläuterungen angestrebten Zweck, nämlich eine Abstimmung der Bezugshöhe während eines Beschäftigungsverbotes auf das vor dem Beschäftigungsverbot bestehende Beschäftigungsausmaß, herbeizuführen. Vielmehr sollte eine klare Aussage diesbezüglich im Gesetzestext getroffen werden.

Weiters müsste die Konkurrenz der diesen Zweck verfolgenden Bestimmungen zu den Bestimmungen über die Beendigung der Herabsetzung der (vorerst mit 31. August 2005 befristeten) Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung in den Abs. 2 und 3 des § 48 LDG 1984 bzw. LLDG 1985 geklärt werden.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

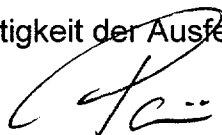
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'L' followed by some illegible characters, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.